

NewsLetter

2005-8 Seite 1

Sauerbruchstraße 9
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

Prüfvermerk unter der Schlussrechnung des AG

In seinem Urteil vom 14. Oktober 2004 (Az. VII ZR 190/03) hatte der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden, welche Wirkung es hat, wenn der Architekt des Auftraggebers (AG) in der Schlussrechnung des Auftragnehmers (AN) die einzelnen Rechnungspositionen (Massen) prüft und abhakt und der BH die Schlussrechnung sodann an den AN zurückschickt.

Dazu hat der BGH festgestellt, dass in der Rücksendung der so geprüften und abgezeichneten Schlussrechnung kein sog. kausales Schuldanerkenntnis des AG gegenüber dem AN liegt.

Grund dafür ist, dass das Anbringen von Häkchen auf der Schlussrechnung oder auch der Prüfvermerk des Architekten „fachlich und rechnerisch richtig“ keine (rechtsgeschäftliche) Willenserklärung darstellt, sondern lediglich eine (nicht-rechtsgeschäftliche) Wissenserklärung, und zwar des Architekten gegenüber dem AG, nicht gegenüber dem AN. Eine Wissenserklärung kann jedoch kein Angebot zum Abschluss eines Schuldanerkenntnis-Vertrages sein.

Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn der AG die so geprüfte und abgezeichnete Schlussrechnung an den AN zurückschickt. Ein kausales Schuldanerkenntnis ist in diesen Fällen nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn der übrige Sachverhalt konkrete Anhaltspunkte dafür liefert, dass der AG durch die Übersendung der abgehakten Schlussrechnung einen Streit oder eine Unge-

wißheit über die Schlussrechnung beseitigen wollte.

Praxishinweise

Ist ausnahmsweise ein kausales Schuldanerkenntnis anzunehmen, so ist der AG an die abgehakte Schlussrechnung gebunden. Ihm sind dann alle Einwendungen gegen deren Richtigkeit abgeschnitten.

In allen übrigen Fällen dürfte die Übersendung der mit Häkchen versehenen Schlussrechnung lediglich zu einer Beweislastumkehr führen, d. h. der AG muss nunmehr beweisen, dass die Schlussrechnung und insbesondere die darin angegebenen Massen unrichtig wiedergegeben sind.

Die Frage der Anerkenntniswirkung taucht auch an anderen Stellen auf:

Abzeichnung von Stundenlohnzetteln

Ähnlich ist die Rechtslage bei Abzeichnung von Stundenlohnzetteln (und bei nicht fristgemäß innerhalb von sechs Werktagen zurückgegebenen Stundenlohnzetteln, § 15 Nr. 3 S. 5 VOB/B).

Unterschreibt der AG Stundenlohnzettel des AN, so führt das nicht automatisch zu der Verpflichtung, die ausgewiesenen Lohnarbeiten zu bezahlen. Vielmehr zieht die Unterzeichnung lediglich eine Beweislastumkehr nach sich mit der Folge, dass nunmehr der AG beweisen muss, dass die von ihm abgezeichneten Stunden in Wahrheit gar nicht geleistet wurden. (Un-

terschreibt der Architekt des AG Stundenlohnzettel des AN, so kommt dem gar keine Wirkung zu, wenn der AG den Architekten dazu nicht ermächtigt hatte.)

Und auch diese Wirkung (Beweislastumkehr bezüglich der Frage, wieviele Stunden geleistet wurden) tritt grundsätzlich nur dann ein, wenn überhaupt Stundenlohnarbeiten vertraglich vereinbart waren. Keineswegs begründet die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln die Vermutung, dass die Parteien überhaupt eine Stundenlohnvereinbarung getroffen haben.

Und noch seltener bewirkt die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln den Nachweis, dass die Arbeiten ordnungsgemäß sind oder neben einem etwa vereinbarten Einheits- oder Pauschalpreis gesondert bezahlt werden müssen.

Gemeinsames Aufmaß

Ähnlich ist die Rechtslage auch bei Durchführung eines gemeinsamen Aufmaßes, wie es § 14 Nr. 2 S. 1 VOB/B empfiehlt.

Auch das gemeinsame Aufmaß führt lediglich zu einer Beweislastumkehr dahingehend, dass nunmehr der AG beweisen muss, dass die von ihm abgezeichneten Massen in Wahrheit gar nicht verbaut wurden.

Und noch seltener bewirkt das gemeinsame Aufmaß den Nachweis, dass es sich bei den aufgemessenen Leistungen überhaupt um Einheitspreispositionen und nicht beispielsweise um Pauschalpreispositionen handelt.

Dr. Christian Schwertfeger

Werkvertragsrecht

Leistungsänderung und AGB

In seinem Urteil vom 23. Juni 2005 (Az. VII ZR 200/04) hatte der Bundesgerichtshof (BGH) über den Fall zu entscheiden, dass die Baubeschreibung zweiflügelige Fenster mit Kreuzstock vorsah, der Bauunternehmer (BU) aber dennoch einflügelige Fenster ohne Kreuzstock einbaute. Deren Ausführung war technisch und optisch nicht zu beanstanden. Der Mangel lag damit allein in der Abweichung von der Baubeschreibung. Die enthielt jedoch die Klausel:

„Grundlage der Bauausführung ist diese Baubeschreibung. Änderungen der Bauausführung, der Material- bzw. Baustoffauswahl, soweit sie gleichwertig sind, bleiben vorbehalten.“

Hierzu hat der BGH festgestellt, dass diese Klausel, bei der es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelte, weil der Bauunternehmer (BU) sie in einer Mehrzahl seiner Bauverträge verwendete, unwirksam ist.

Praxishinweise

Die Unwirksamkeit der Klausel ergibt sich aus § 10 Nr. 4 AGBG a. F. = § 308 Nr. 4 BGB n. F. Danach hätte die Klausel klar und unmissverständlich triftige Gründe für die Leistungsänderung benennen müssen, etwa dergestalt:

„Änderungen der Bauausführung, der Material- bzw. Baustoffauswahl bleiben vorbehalten, sofern die ursprünglich geschuldete Leistung aus bei Vertragsschluss nicht vorhergesehenen und auch nicht vorhersehbaren technischen Gründen nicht mehr ausführbar ist und die geänderte Bauausführung mit der ursprünglich geschuldeten Leistung gleichwertig ist.“

Dr. Christian Schwertfeger